



Statuten

Verein „Studentenverein Wirtschaftsrecht“

Art. 1 – Name

Unter dem Namen „Studentenverein Wirtschaftsrecht“ (nachfolgend „Verein“ genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2 – Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich in Winterthur.

Art. 3 – Zweck

Der Verein ist Herausgeber der „**WOB – World of Business Law**“.

Der Verein bezweckt den fachlichen Austausch von Wirtschaftsrechtsstudierenden aus der ganzen Schweiz. Er bietet Unternehmen die Möglichkeit sich zu präsentieren und zeigt den Studierenden berufliche Perspektiven auf.

Ebenso wahrt der Verein die Interessen seiner Mitglieder.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er besteht auf unbeschränkte Dauer.

Art. 3a – Verhältnis zu anderen Vereinen

Der Verein kann anderen Vereinen beitreten, wenn dies dem Vereinszweck dient.

Art. 4 – Aktiv-Mitgliedschaft

Aktiv-Mitglied kann werden, wer an einer Fachhochschule Wirtschaftsrecht oder einen verwandten Studiengang belegt sowie Studenten von Universitäten, welche die Fachrichtung Wirtschaftsrecht gewählt haben oder einen Bachelor in Wirtschaftsrecht abgeschlossen oder einen verwandten Studiengang besucht haben. Ausserdem müssen sie den Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sein.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach schriftlichem oder mündlich eingereichtem Gesuch an ein Vorstandsmitglied. Der Präsident/die Präsidentin entscheidet endgültig über die Aufnahme oder Abweisung.



Art. 4a – Gönner

Gönner des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, welche den Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind. Sie verfügen über kein Stimmrecht. Der jährliche Gönnerbeitrag wird vom Vorstand festgesetzt.

Art. 4b – Ehrenmitgliedschaft

Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen. Die ernannten Personen bleiben Vereinsmitglieder, auch nach Abschluss des Studiums mit Stimmrecht. Ehrenmitglieder haben keine finanzielle Verpflichtung gegenüber dem Verein.

Art. 5 – Ende der Aktiv-Mitgliedschaft

Die Aktiv-Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) 1 Jahr nach Beendigung des Studiums
- c) Ausschluss
- d) Todesfall bei natürlichen Personen

Art. 5a– Austritt

Der Austritt erfolgt mittels schriftlicher Erklärung an den Vorstand. Der Austritt kann jederzeit erklärt werden.

Der Austritt wird erst nach Zahlung des geschuldeten Mitgliederbeitrages und nach schriftlicher Bestätigung des Vorstandes rechtswirksam.

Art. 6 – Übertritt

Der Vorstand schafft optimale Rahmenbedingungen für einen Übertritt in nachfolgende, mit dem Studium verwandte, Gesellschaften. Dies sind insbesondere Berufsverbände und andere Netzwerke.

Dazu kann er die Mitgliederdaten an seine Partner weiterleiten.

Art. 7 – Ausschluss

Ein Ausschluss kann nur erfolgen, wenn sich das Mitglied unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder in grober Art und Weise die Interessen des Vereins schädigt oder dessen Ruf beeinträchtigt.

Wer seinen finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachkommt, kann ebenfalls ausgeschlossen werden. Der Vorstand muss das Mitglied für ausstehende Mitgliederbeiträge schriftlich mahnen und eine Nachfrist von dreissig Tagen ansetzen.

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand, jedoch nur nach Anhörung des Mitgliedes und wird diesem schriftlich mitgeteilt. Der Ausschluss gilt per sofort. Eine Rekursmöglichkeit an die Mitgliederversammlung besteht nicht.



Art. 8 – Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich aus den Mitgliederbeiträgen, Eintrittsgebühren, Erlösen aus den Vereinsaktivitäten und den freiwilligen Zuwendungen aller Art zusammen.

Der Mitgliederbeitrag wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er beträgt maximal CHF 100.00.

Art. 9 – Organe

Die Organe des Vereins sind:

- A. Mitgliederversammlung
- B. Vorstand
- C. Ressorts

Art. 10 – Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt.

Die Mitgliederversammlung wird durch den Präsidenten/die Präsidentin mindestens vierzehn (14) Tage im Voraus schriftlich oder per E-Mail einberufen.

Ordentliche Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten.

Ausserordentliche Anträge können an der Mitgliederversammlung gestellt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Zulassung.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder einzuberufen. Die Einladung hat mindestens 14 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Die Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung sind Folgende:

- a) Austausch oder Entscheid über die zukünftige Entwicklung des Vereins;
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- c) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung; Bericht des Kassiers
- d) Entlastung des Vorstandes (Décharge-Erteilung)
- e) Festsetzung des Jahresbudgets und der Mitgliederbeiträge;
- f) Wahl des Vorstandes durch die Mitglieder
- g) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder;
- h) Entscheid über wichtige, ihr vom Vorstand unterbreitete Geschäfte;
- i) Stellungnahme zu anderen Projekten auf der Tagesordnung;
- j) Änderung der Statuten;
- k) Auflösung des Vereins.



Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin des Vorstands oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Beschlüsse an der Mitgliederversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit hat der Präsidenten/die Präsidentin bzw. der jeweilige Leiter der Mitgliederversammlung den Stichentscheid.

Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Bei der Beschlussfassung über die eigene Décharge-Erteilung, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied und dem Verein ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Art. 11 – Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin, der/die von der Mitgliederversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte anwesend sind.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident/in
- b) Vizepräsident/in
- c) Aktuar/in
- d) Kassier/in
- e) Ressortleiter
- f) Beisitzer

Eine Kumulation der Ämter gemäss lit. a bis f ist zulässig, mit Ausnahme die Kumulation der Ämter von lit. a und b.

Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins übertragen werden. Es sind dies insbesondere:

- a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlung;
- b) Führung der Geschäftsbücher
- c) Erlass von Reglementen;
- d) Sämtliche Rechtsgeschäfte tätigen, welche dem Vereinszweck dienen;
- e) Festsetzung sämtlicher Beiträge, Gebühren und Preise, ausgenommen der Mitgliederbeiträge.
- f) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.



Die Beschlüsse des Vorstands erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden.

Zirkularbeschlüsse sind möglich. Sie unterliegen dem einfachen Mehr.

Der Vorstand vertritt den Verein gegenüber der Öffentlichkeit.

Art. 11a – Vertretung gegenüber Dritten

Der Vorstand darf nur Rechtsgeschäfte tätigen, die dem Vereinszweck dienen. Der Kassier und das Präsidium verfügen über Einzelunterschrift. Alle anderen Vorstandsmitglieder haben Kollektivunterschrift zu zweien.

Art. 11b – Ressorts

Die Ressorts sind ausführende Organe des Vereins. Sie unterstehen dem Vorstand. Die Aufgaben und Kompetenzen der Ressorts und die Aufteilung in thematische Arbeitsgruppen werden durch den Vorstand festgelegt.

Art. 11c – Zeitschrift

Der Vorstand ist verantwortlich für die Herausgabe der Zeitschrift. Er ist nicht haftbar für den Inhalt. Verantwortlich sind die jeweiligen Autoren.

Der Vorstand kann:

1. Verträge jeder Art abschliessen, welche mit dem Zweck der Publikation im Zusammenhang stehen;
2. Spesen vergüten;
3. zur Publikation vorgesehene Texte mit Begründung ablehnen;
4. alle mit der Herausgabe verbundenen Tätigkeit ausführen.

Art. 12 – Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 13 – Haftung für Verbindlichkeiten

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.



Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Generalversammlung 2018 genehmigt und sofort in Kraft gesetzt.

Ort, Datum: Winterthur, 10. April 2018

Die Präsidentin:

Die Aktuarin:

.....
Angelina Rau

.....
Amina Ouakrim